

# § 5 L-BSV

L-BSV - Landes-Bildschirmarbeitsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Den Bediensteten sind Arbeitsessel zur Verfügung zu stellen, die folgenden Anforderungen entsprechen müssen:

- a) Sie müssen kippsicher sein, dürfen die Bewegungsfreiheit nicht einschränken und müssen dem Bediensteten die Einnahme ergonomisch günstiger Körperhaltungen ermöglichen;
- b) dem Bediensteten sind auf ausdrücklichen Wunsch Fußstützen zur Verfügung zu stellen, wenn aufgrund der Höhe des Arbeitstisches oder der Arbeitsfläche die Einnahme einer ergonomisch günstigen Körperhaltung nicht möglich ist;
- c) die Sitzhöhe muss verstellbar sein;
- d) die Rückenlehne muss dem Bediensteten eine gute Abstützung in verschiedenen Sitzhaltungen ermöglichen und in Höhe und Neigung verstellbar sein.

In Kraft seit 16.02.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)